

## Abwägungstabelle | BOB-SH Bauleitplanung

Nr.: 1016	Details
eingereicht am: 20.05.2021	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Einreicher/TöB: <b>Kreisverwaltung Dithmarschen</b> Name des Einreichers: Hannes Lyko Abteilung: Keine Abteilung Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme

### Stellungnahme

**Aufstellung des vorhabenbezogenen B-Planes Nr. 40 der Stadt Marne „Sondergebiet Brauerei“ für das Gebiet, das begrenzt wird: „im Norden und Osten durch die Stadtgrenze zur Gemeinde Helse, im Süden durch die Koogstraße und im Westen durch die Meldorfer Straße (B5)“**

### Abwägung / Empfehlung

k.A.

Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB

Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde

Gegen die vorgelegte Planung bestehen **keine Bedenken**, wenn die unten aufgelisteten Belange berücksichtigt werden.

Umweltbericht- Artenschutzrechtliche Belange gemäß den Regelungen des § 44 BNatSchG

Den Ausführungen des Umweltberichtes kann in weiten Teilen gefolgt werden. Nachfolgend werden einige Belange aufgeführt, die besonderer Berücksichtigung bedürfen.

#### Bauzeitenregelungen

Die Festlegung von Bauzeitenregelungen für Boden- und Gehölzbrüter wird begrüßt. Eine Ergänzung um eine Bauzeitenregelung für Amphibien wird empfohlen.

Es wird ebenfalls empfohlen die nachfolgend aufgeführten Bauzeitenregelungen in den Text-Teil B zu übernehmen.

#### Bodenbrüter

Der im Umweltbericht beschriebenen Bauzeiten-

regelung zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen in Bezug auf bodenbrütende Vogelarten kann gefolgt werden. Bautätigkeiten sind im Zeitraum vom **16.08. bis zum 28./29.02.** durchzuführen. Auch den ergänzenden Maßnahmen zu möglichen Arbeiten außerhalb des Bauzeitfensters kann zugestimmt werden. Bei Beachtung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen wie Vergrämung (durch kontinuierliche Baumaßnahmen/Flutterbänder) in Kombination mit fachkundiger Begleitung/Gelegesuche ist die Auslösung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nicht zu erwarten.

Gemäß Umweltbericht ist für die Gelegesuche sowie die Überwachung der Bauzeitenregelungen eine fachkundige Person zuständig. Diese Person ist der UNB rechtzeitig vor Baubeginn anzuzeigen.

#### Gehölzbrüter

Für die Entnahme von Gehölzen im Planbereich ist eine **Bauzeitenregelung für Gehölzbrüter** (Fälzzeitraum: 1. Oktober bis Ende Februar) vorzusehen.

#### Amphibien

Falls zum Zeitpunkt der geplanten Grabenverfüllung sowie der Herstellung des Regenrückhaltebeckens (innerhalb der **amphibienaktiven Zeit 01.03.-01-10**) Wasser in den betroffenen Gräben vorhanden sein sollte, ist eine Besatzkontrolle auf mögliche Amphibien- oder Laich-Vorkommen im zu verrohrenden Bereich durchzuführen. Angetroffene Amphibien sind in geeigneten Behältern in angrenzende geeignete Gewässer umzusetzen.

Bei Berücksichtigung der oben genannten Vermeidungsmaßnahmen ist die Auslösung Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG nicht zu erwarten.

#### Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung gemäß §§ 13-15

##### BNatSchG in Verbindung mit § 8 LNatSchG2

Die im Umweltbericht durchgeführte Eingriffs/Ausgleichsbilanzierung ist inhaltlich nicht gänzlich nachvollziehbar. Die tabellarische Darstellung der Eingriffe sowie anzurechnender Ausgleichsmaßnahmen und resultierender Ersatzansprüche ist unübersichtlich und sollte differenzierter dargestellt werden.

Es wird eine schutzgutbezogene Bilanzierung vorgeschlagen in der nach Schutzgut Boden und Schutzgut Flora und Fauna sowie biologischer Vielfalt unterschieden wird. Aufgrund des bereits laufenden Auflastverfahrens wurde ein Teil der ursprünglichen Fläche bereits im Hinblick auf mögliche gesetzlich geschützte Biotope entwertet. Da die Aufschüttung jedoch nicht den gesamten zu bilanzierenden Planungsbereich bedeckt, muss für die möglichen Restbestände der Lebensräume mit besonderer Bedeutung eine separate Berechnung erfolgen.

Eine Gegenrechnung des Ausgleichs aus dem Auflastverfahren (680.28.01/00/003242) sowie der Biotopbefreiung (Az. 680.09/2/00313) kann nicht erfolgen. Der bereits geleistete Ausgleich war für die Aufschüttungen der Teilfläche sowie die Beseitigung eines vorhandenen Biotopes berechnet und ist bereits erfolgt. Eine erneute Anrechnung auch für die Bodenversiegelung im B-Planbereich ist nicht möglich, da es sich sonst um eine doppelte Anrechnung handeln würde.

Der Ausgleich kann grundsätzlich über die genannten **Ökokonten Az. 67.30.3-06/20 (Tating) sowie 67.30.3-15/17 (Pellworm)** im Kreis Nordfriesland erfolgen. Die dazugehörige Überlassungserklärung von Ecodots ist bereits nachträglich beim Kreis Dithmarschen eingegangen.

Die beschriebenen Eingriffe in das Landschaftsbild sind aufgrund der siedlungsnahen Lage und des strukturarmen Charakters der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen als geringfügig zu betrachten und müssen nicht gesondert ausgeglichen werden. Die Minimierungsmaßnahme für die landschaftsgerechte Neugestaltung des Landschaftsbildes über Anpflanzungen von 5-6 Einzelbäumen auf dem Vorhabengelände wird begrüßt. Der Einsatz von heimischen und standortgerechten Arten in der Pflanzqualität (12-14 cm Stammumfang) wird ebenfalls begrüßt. Es wird empfohlen die gepflanzten Bäume nach möglichen Abgängen zu ersetzen, um den Einfluss auf das Landschaftsbild langfristig zu minimieren.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Lea Janke

1 Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel des Gesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148)

2 Landesnaturschutzgesetz/LNatSchG vom 24. Februar 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301, ber. S. 486), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 162) in zurzeit geltender Fassung